

Titeldaten

Titel: Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands

Standort: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) - Bibliothek

Signatur: II Qa 32

PURL: <https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN1671178033>

Rechtehinweis

Public Domain Mark 1.0

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



<https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>

Ergänzender Hinweis

Möglicherweise benötigen Sie zusätzliche Erlaubnisse für die beabsichtigte Nutzung. Zum Beispiel, weil Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen zu beachten sind.

Nachnutzung

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

| *Original und digitale Bereitstellung: Standort + Signatur + PURL*

Bei der Weiterverwendung unserer Digitalisate freuen wir uns über eine kurze Mitteilung mit den bibliographischen Angaben und nach Möglichkeit auch über ein Belegexemplar der Publikation.

Kontakt

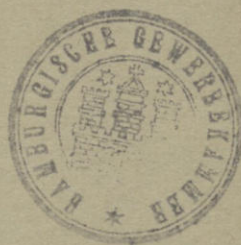
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
- Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

digitalisierung@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands

Herausgegeben vom Generalsekretariat
des Gesamtverbandes der christlichen
::: Gewerkschaften Deutschlands :::

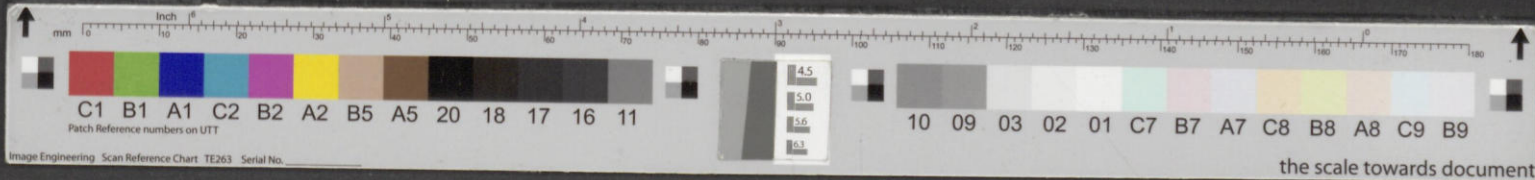
Bh III
17



1919

Köln, Christlicher Gewerkschafts-Verlag

Ga
32



Qa

32

**Geschenk der
Handwerkskammer Hamburg**

**Freie und Hansestadt Hamburg
Schulbehörde • Schulverwaltung
Hamburger Bibliothek für Sozial-
geschichte und Arbeiterbewegung**

Der Gesamtverband der
christlichen Gewerkschaften
Deutschlands

Herausgegeben vom Generalsekretariat
des Gesamtverbandes der christlichen
∞ Gewerkschaften Deutschlands ∞



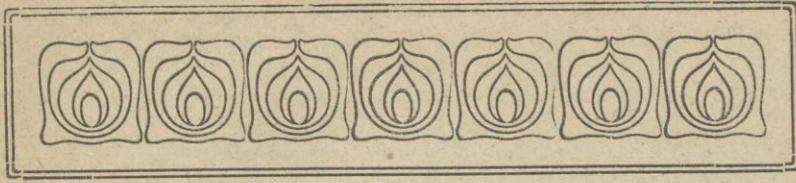
H 155
Freie und Hansestadt Hamburg
Schulbehörde · Schulverwaltung
Hamburger Bibliothek für Sozial-
geschichte und Arbeiterbewegung

Cöln 1919, Christlicher Gewerkschafts-Verlag

1920:185

1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900





Gründung des Gesamtverbandes.

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden bald hier bald da christliche Gewerkschaftsvereinigungen. Diese Organisationen waren vielfach zunächst nur für einen größeren Ort oder für einen Bezirk bestimmt. So der Gewerksverein christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, die Formervereinigung für Duisburg, der christliche Textilarbeiterverband für den Gladbacher Bezirk usw. Andere Gruppen bildeten sich im Süden, andere im Norden, wie z. B. in Berlin. Die Ideengemeinschaft kam diesen verschiedenen Gruppen erst ganz allmählich zum Bewußtsein. Einen großen Schritt vorwärts bedeutet in dieser Hinsicht der erste Kongreß der christlichen Gewerkschaften, der im Jahre 1899 in Mainz stattfand nachdem im Dezember 1898 in Ulm und Cöln je eine süddeutsche und eine norddeutsche Konferenz vorausgegangen war. Hier rang sich die in den christlichen Arbeitern lebende Gedankenwelt erstmals zu einem klaren Ausdruck durch. Diesen Ausdruck fand sie in den Mainzer Leitsätzen, die seitdem für die Praxis der christlichen Gewerkschaftsbewegung grundlegend geworden sind. Zugleich aber machte sich das Bedürfnis nach Einrichtungen geltend, in denen die einheitliche Gedankenwelt nun auch einen praktischen Niederschlag finden sollte. Mit anderen Worten: Die Einheitlichkeit der Bewegung sollte nicht nur in der Idee gegeben sein, sondern auch in der ganzen Praxis der Gewerkschaften.

Zu diesem Zwecke setzte der Mainzer Kongreß eine norddeutsche und eine süddeutsche Kommission ein. Die Kommissionen hatten die Aufgabe, in dem erwähnten Sinne die Bewegung voranzubringen. Daraus wurde aber nichts. Es fehlten den Kommissionen die finanziellen Mittel zu einer aus-

greifenden Betätigung. Inzwischen ging die Entwicklung der Bewegung insofern vorwärts, als sich neue Gewerkschaftsverbände auf christlicher Grundlage bildeten. Mit umso größerem Nachdruck kamen darum die in Mainz zuerst hervorgetretenen Bestrebungen auf dem zweiten christlichen Gewerkschaftskongreß in Frankfurt zur Geltung. Weil die Bildung von zwei Kommissionen anscheinend den vorliegenden Bedürfnissen nicht gerecht wurde, verlangte man eine einheitliche Spitze für die ganze christliche Gewerkschaftsbewegung. Diese Forderung spricht sich in einer besonderen Entschließung des Frankfurter Kongresses aus. Die Entschließung geht zunächst auf das Versagen der früher gewählten Kommissionen ein und begründet alsdann „die Bildung einer Gewerkschaftskommission, zu der nach Möglichkeit die einzelnen Berufe ihre Vertreter entsenden, die aus ihrer Mitte einen Ausschuß von fünf Personen wählen, die möglichst nahe zusammen wohnen. Dieser Ausschuß bildet die geschäftsführende Instanz, dessen Tätigkeit von der Gewerkschaftskommission überwacht wird.“ Der Gewerkschaftskommission wurden in der Entschließung Aufgaben übertragen, die sich zum Teil aus den damaligen kleinen Verhältnissen der christlichen Gewerkschaftsbewegung erklären; so z. B. die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Organes für die kleineren Gewerkschaften, die nicht imstande waren, sich ein eigenes Fachorgan zu beschaffen. Darüber hinaus erhielt die Gewerkschaftskommission jedoch Aufgaben dauernden Charakters zugewiesen. Vor allem die Herausgabe eines Korrespondenzblattes als Informationsorgan für die Vorstehenden, Vertrauensmänner und Bezirksvorsteher der verschiedenen Verbände; dann die Beratung und Entscheidung über auftretende Meinungsverschiedenheiten, über Fragen der Organisation und der Taktik, die die Gewerkschaften im allgemeinen berühren; ferner die Erteilung von Auskunft und Rat in allen gewerkschaftlichen Fragen, die Sammlung von statistischen Materialien und die Förderung der Agitation zur Gründung neuer Gewerkschaften. Die Kommission sollte möglichst einen Gewerkschaftssekretär freistellen. Die Kosten sollten im Verhältnis zur Mitgliederzahl der einzelnen Verbände durch jährliche Umlagen aufgebracht werden. Schließlich wurde die Kommission beauftragt, über ihre Aufgaben und ihre Zuständigkeit, sowie über die gegenseitigen Verpflichtungen der Gewerkschaften und der Gewerkschaftskommissionen *statutarische Bestimmungen* zu erlassen. Schon aus der ersten Sitzung der Gewerkschaftskommission ging eine Sakung hervor. Sie gab dem neuen Gebilde, das die bestehenden christlichen Gewerkschaftsverbände zu einer Einheit zusammenschloß, den Titel: „Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.“

Statut des Gesamtverbandes.

Der Text der Satzung, der der Wirksamkeit des Gesamtverbandes zu Grunde gelegt wurde, ist der nachstehende:

§ 1.

Unter dem Titel Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands treten die auf christlicher Grundlage bestehenden Arbeiterberufsorganisationen Deutschlands zu einer Kartellvereinigung zusammen.

§ 2.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands erstrebt:

1. Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der arbeitenden Stände durch die gewerkschaftliche Organisation und Herbeiführung eines friedlichen Ausgleichs der Gegensätze zwischen Arbeiter und Arbeitgeber unter Anerkennung der selbstständigen Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.
2. Die Verbindung und Fühlung der einzelnen Gewerkschaftsverbände untereinander zu vermitteln, zwecks gemeinsamen solidarischen Handelns in den besonderen, die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen betreffenden Fragen.

Als solche gelten vornehmlich:

- a) Wahrung und Durchführung des auf den gemeinsamen Kongressen der christlichen Gewerkschaftsverbände aufgestellten Programms und zwar bis auf weiteres die auf dem ersten Kongress in Mainz aufgestellten Leitsätze.
- b) Herbeiführung der gegeslichen Anerkennung der Arbeiterberufsvereine.
- c) Schaffung gegeslicher Instanzen zur Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmer und Arbeiter unter Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft.
- d) Vermittlung gegenseitiger Unterstützung bei außerordentlichen Anlässen.
- e) Anregung und Herbeiführung statistischer Erhebungen über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiter in den einzelnen Berufen.

§ 3.

Zur Durchführung der Aufgaben des Gesamtverbandes dient:

1. Die Herausgabe eines Korrespondenzblattes für die christlichen Gewerkschaften, welches als Informationsorgan von den Vorsitzenden, Vertrauensmännern und Bezirksvorstehern der einzelnen Gewerkschaften benutzt wird.
2. Erteilung von Auskunft und Rat in allen gewerkschaftlichen Fragen sowie Sammlung von statistischem Material und Förderung der Agitation zur Gründung neuer Gewerkschaften.
3. Beratung und Entscheidung über auftretende Meinungsverschiedenheiten, über Fragen der Organisation und Taktik, welche die Gewerkschaften im allgemeinen berühren.

Streitigkeiten zwischen den dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angehörenden Gewerkschaften entscheidet zunächst der Ausschuss und auf etwaige Berufung hiergegen die nächste Generalversammlung. Letztere kann zu diesem Zweck auch ein Schiedsgericht einsetzen.

§ 4.

Zur Durchführung der Aufgaben des Gesamtverbandes bilden die Vorsitzenden sämtlicher Verbände bezw. deren Stellvertreter einen Ausschuß. Verbände mit 15 000 Mitgliedern entsenden zwei, solche mit 30 000 Mitgliedern drei Delegierte in den Ausschuß. Dieser ist vom Vorstand nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal zu einer Konferenz zusammenzurufen.

§ 5.

Zur Erledigung allgemeiner Geschäfte des Gesamtverbandes hält derselbe in der Regel so oft als ein Kongreß der christlichen Gewerkschaften tagt, Generalversammlung. Im Bedürfnisfalle kann eine außerordentliche Generalversammlung vom Ausschuß einberufen werden; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Delegierten der dem Gesamtverbande angehörenden Gewerkschaften dieses unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Zur Erledigung durch die Generalversammlung gehört insbesondere:

1. Wahl des Ausschusses,
2. Festsetzung der Beiträge zum Gesamtverbande,
3. Statutenänderungen.

§ 6.

Dem Ausschuß des Gesamtverbandes liegt ob:

1. Die Durchführung der gesamten in den §§ 2 und 3 bezeichneten Aufgaben des Verbandes,
2. Die Berufung der Generalversammlung des Gesamtverbandes und eventuell der Kongresse, sowie Festsetzung der Tagesordnung für beide,
3. Die Durchführung der Beschlüsse der Kongresse der Gewerkschaften,
4. Die zur Erledigung der Geschäfte des Gesamtverbandes notwendigen Beamten anzustellen und entsprechend zu besolden.

Der Ausschuß des Gesamtverbandes tritt nach Bedarf zusammen zur Beratung und Beschlußfassung der ihm gestellten Aufgaben; er muß zusammentreten, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies beantragen, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.

Die Mitglieder erhalten für Teilnahme an den Sitzungen die Fahrtkosten dritter Klasse aus der Kasse des Gesamtverbandes vergütet.

§ 7.

Der Ausschuß wählt sich aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Dem Vorstand liegt ob die Festsetzung der Tagesordnung für die Versammlungen des Ausschusses, die Einladungen zu letzteren, die Leitung dieser Versammlungen, sowie Protokollierung und Durchführung deren Beschlüsse. Insbesondere hat der Vorstand im Auftrage des Ausschusses die laufenden Geschäfte zu erledigen, die christlichen Gewerkschaften in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Agitation für dieselben zu fördern, sowie das gesamte Gewerkschaftsleben zu beobachten, hierüber in dem „Zentralblatt“ Bericht zu erstatten und darüber zu wachen, daß die Grundsätze der christlichen Gewerkschaften von diesen auch beobachtet werden.

Alljährlich soll der Vorstand mittels Fragebogen über den Mitgliederbestand, die Kassenverhältnisse, die Leistungen, Streiks usw. der einzelnen Gewerkschaften Erhebungen veranstalten und deren Ergebnis im „Zentralblatt“ veröffentlichen.

Die pünktliche und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragebogen ist Ehrenpflicht der Vorstände der christlichen Gewerkschaften. Schriftstücke des Vorstandes sind für die einzelnen Verbände nur dann verbindlich, wenn sie im Auftrage des Ausschusses erlassen, mit dessen Stempel versehen und vom Vorsitzenden und ausführenden Beamten unterzeichnet sind.

§ 8.

Die Mittel zur Vereinerung der Arbeiter werden von den einzelnen Gewerkschaften aufgebracht.

Die Mittel zum Zweck der Vereinerung werden pro Jahr, und mögliches möglich, und die Arbeiterinnen der angehörenden Gewerkschaften.

Die Beiträge müssen vierteljährlich im Voraus an den Generalsekretär eingekandt werden und bleibt die Art der Aufbringung der Beiträge den einzelnen Gewerkschaften überlassen. In der Praxis muß die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Vorstand hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. In der Praxis muß die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Vorstand hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Vorstand hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

§ 10.

Zur Durchführung der im allgemeinen Interesse der Arbeiterschaft liegenden Aufgaben der Gewerkschaften hat der Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften manchen anderen christlichen Verbänden in Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsverbände, von Fall zu Fall zu fordern, soweit solches mit den Grundsätzen der christlichen Gewerkschaften vereinbar erscheint.

Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen. Der Ausschuss hat die Mittel nicht aufreichen, einen Beitrag zu zahlen.

Charakter und Aufgabengebiet des Gesamtverbandes.

Durch die Gründung des Gesamtverbandes traten nunmehr die christlichen Gewerkschaften als eine einheitliche Bewegung in die Öffentlichkeit. Der einheitliche Charakter wurde der Öffentlichkeit gegenüber dokumentiert durch die Herausgabe des Korrespondenzblattes seit dem Jahre 1901, das zunächst den Titel „Mitteilungen“ und später den Titel „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ führte; ferner aber ganz besonders durch die Einrichtung des Generalsekretariats der christlichen Gewerkschaften mit dem 1. Januar 1902 und durch dessen öffentliche Wirksamkeit. Beide, das „Zentralblatt“ und das Generalsekretariat, haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, den Charakter des Gesamtverbandes immer klarer herauszuarbeiten. Dieser Charakter läßt sich an Hand des oben abgedruckten Statuts und der inzwischen gemachten praktischen Erfahrungen wie folgt umschreiben:

1. Der Gesamtverband ist zugleich Verkörperung der christlichen Gewerkschaftsbewegung und Instanz der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

a) Er ist Verkörperung der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

In der Öffentlichkeit tritt der Gesamtverband als die Gemeinschaft aller christlichen Gewerkschaftsverbände auf. Erst von dem Augenblick an, wo sich ein Berufsverband offiziell dem Gesamtverband angeschlossen hat, ist er ein Teil der christlichen Gewerkschaftsbewegung und seine Mitglieder sind Mitglieder der christlichen Gewerkschaften. Der Gesamtverband ist Schutz- und Trutzbündnis. Als solches hat er die Interessen der Bewegung der Öffentlichkeit und insbesondere allen anderen Zweigen der Arbeiterbewegung gegenüber zu vertreten. In den ersten Jahren des Bestehens des Gesamtverbandes gab es noch Gewerkschaftsverbände von christlichen Arbeitern, die außerhalb des Gesamtverbandes standen. Heute ist das nicht mehr möglich. Erst der Anschluß an den Gesamtverband gibt der betreffenden Organisation gewissermaßen den offiziellen Charakter einer christlichen Gewerkschaft.

Im übrigen verkörpert der Gesamtverband die Bewegung der christlichen Gewerkschaften. Seine Existenz gibt zu erkennen, daß die christlichen Gewerkschaften nicht etwas lose aneinanderhängendes sind. Sie streben als eine bewußte Gesamtheit vorwärts. Es ist, wie früher in den internationalen Beziehungen der Staaten: auf der einen Seite der Dreibund, auf der andern Seite die Koalition der uns feindlichen Mächte. Ähnlich redet man heute

in der Gewerkschaftsbewegung in der Hauptsache von zwei Richtungen: der sozialdemokratischen und der christlichen. Irgendwo und irgendwann tritt an alle Verbände und Vereinigungen von Angestellten und Arbeitern die Notwendigkeit heran, sich für eine von diesen beiden Richtungen zu entscheiden. Zwar bestehen auch noch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Sie stehen aber ziemlich außerhalb des Kampfes der Geister, der sich in der Arbeiterbewegung abspielt und kommen daher als Mittel- und Sammelpunkt weniger in Betracht. Die Zukunft wird auf der einen Seite die sozialdemokratischen Verbände mit der „Generalkommission der freien Gewerkschaften“, auf der anderen Seite die christlichen Gewerkschaften mit dem Gesamtverband als Mittelpunkt sehen.

b) Der Gesamtverband ist Instanz der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Wir können uns seine Bedeutung in dieser Beziehung wiederum am besten durch einen Vergleich deutlich machen. Im Staatsleben steht auf der einen Seite die Gesetzgebung zum Erlaß von Gesetzen, und auf der anderen Seite die Exekutive zur Durchführung der erlassenen Gesetze. Der gesetzgebenden Instanz entspricht in den christlichen Gewerkschaften der christliche Gewerkschaftskongreß, während der Gesamtverband die Exekutive ist, d. h. diejenige Instanz, die die „Gesetze“ zur Ausführung und Durchführung zu bringen hat. Diese Exekutive hat als Organe: erstens den Vorstand des Gesamtverbandes und zweitens den Ausschuß des Gesamtverbandes, deren Aufgaben in dem oben abgedruckten Statut näher umschrieben sind; weitere Organe sind, drittens, das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ zur Vermittlung von Rundgebungen des Gesamtverbandes und viertens das Generalsekretariat, dem im einzelnen die praktische Ausführung der Beschlüsse des Gesamtverbandes und die Ueberwachung der Stellung der Gesamtbewegung im deutschen Volksleben obliegt. Mit dem Wachstum und der Ausbreitung der Bewegung sind insbesondere dem Generalsekretariat immer bedeutsamere Aufgaben entstanden. Darauf wird in einem besonderen Abschnitt einzugehen sein.

2. Der Gesamtverband ist Bürge für die ideelle, organisatorische und taktische Einheitlichkeit der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

a) Er ist Bürge für die ideelle Einheit der Bewegung.

Es ist selbstverständlich, daß in einer im Flusse des Geschehens stehenden Bewegung die Auffassungen der Teile dieser Bewegung über neu aufkommende Fragen nicht immer von vornherein ganz

geklärt und daher einheitlich sind. Das wäre unzulässig und hätte einmal mißlingens wert. Die christlichen Gewerkschaften haben alle Denkschablone. Aus dem Widerstreit der Meinungen ringt sich die gedankliche Klarheit zutage. Ist aber einmal in einer bestimmten Grundfrage die Meinung der Bewegung durch die zuständigen Instanz geklärt und sozusagen offiziell festgelegt worden, dann muß die Gesamtbewegung Verstöße dagegen zurückweisen. Das erfordert die gerade für eine demokratisch aufgebaute Bewegung, wie es die Gewerkschaften sind, unerlässliche Disziplin. So hat denn auch der Gesamtverband in den ersten Jahren des Bestehens der christlichen Gewerkschaftsbewegung gegenüber Meinungsverschiedenheiten über Grundfragen der christlichen Gewerkschaftsauffassung entschieden und entscheidend Stellung genommen. Das geschah schon im Jahre 1900 zur Abwehr jener Bestrebungen, die die christlichen Gewerkschaften auf positiv christliche Grundlage gestellt wissen wollten. Das hätte sie damals in eine unerträgliche konfessionell-kirchliche Bindung geschlagen. Es geschah dann ferner wieder im Jahre 1901 im sogenannten Zollstreit. Hierbei wurde die Stellungnahme zu der damals geplanten Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle seitens der christlichen Gewerkschaften als unzulässig abgelehnt.

Sehr wesentlich ist die Tätigkeit, die der Gesamtverband auch fernerhin auf diesem Gebiete in der Abwehr und im Aufbau verrichtete. Bei der Abwehr handelt es sich einerseits um den Kampf gegen die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften, andererseits um den Kampf gegen die katholischen Fachabteilungen Berliner Richtung. Der Erfolg der Auseinandersetzungen mit Sozialdemokratie und freien Gewerkschaften war zunächst und vor allen Dingen die Anerkennung der christlichen Gewerkschaften als nicht mehr zu ignorierender Teil der deutschen Arbeiterbewegung. Darüber hinaus aber kann sich die christliche Gewerkschaftsbewegung eine bedeutsame Einwirkung auf die grundsätzliche Einstellung der gesamten deutschen Arbeiterbewegung zuschreiben. Ihr ist es zuzuschreiben, daß die deutsche Arbeiterbewegung immer mehr aus der bloßen Negation (Verneinung und Kritik) heraustrat. Sie hat die auf positive, aufbauende Arbeit drängenden gemäßigten Strömungen in der Sozialdemokratie und in den freien Gewerkschaften gestärkt. Ihr kommt ein wesentliches Verdienst für den Sieg des Tarifvertragsgedankens in der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu. Bevor es christliche Gewerkschaften gab, war der Gedanke des Tarifvertrags heiß umstritten, großen Massen ein Gegenstand der Ablehnung und Bekämpfung. Ähnlich liegen die Dinge auf vielen anderen Gebieten. Mit der Hinwendung zu positiver Arbeit erst waren die Grundlagen geschaffen, um den Ge-

werschaften den Charakter als öffentlich rechtliche Vertretungen der Arbeiterschaft zu erwerben. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften wurde von vornherein mit der Aufgabe betraut, in diesem Sinne tätig zu sein. Er hat diese Aufgabe in bester Weise gelöst. Die Grundidee des bei Kriegsabschluß zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden zustande gekommenen Vertrags über eine Arbeitsgemeinschaft liegt ebenfalls auf der Linie der Bestrebungen, die der Gesamtverband von vornherein verfolgte. Die Lösung gemeinsamer Gewerbesförderung ist von den christlichen Gewerkschaften von Anbeginn ihres Bestehens an aufgestellt und verteidigt worden. Wer erst später in die Gewerkschaftsbewegung hineingekommen ist, kann kaum die Schärfe der Kämpfe ermessen, die der Gesamtverband dieserhalb zu bestehen hatte. Hohn und Spott wurde in reichstem Maße über ihn ausgegossen. Die christlichen Arbeiter wurden als Unternehmernknechte, als Judasse und Verräter bezeichnet.

Seit dem Zeitpunkte, wo die aufklärende Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften die Wendung in den grundsätzlichen Auffassungen und in der Betätigung der freien Gewerkschaften herbeigeführt hatte, konnte endlich ohne Furcht vor Schaden dem § 10 der Satzung entsprochen werden. Eine friedliche Verständigung zwischen dem Gesamtverband und der Generalkommission ist seitdem erreicht worden. Sie bezieht sich auf praktische Fragen. Die Bemühungen darum fielen in die Zeit des Krieges, der ihren Erfolg beschleunigte. Kriegsbeschädigtenfürsorge, Schutz der Heimarbeit, Regelung des Arbeitsnachweiswesens, vor allem aber Regelung des vaterländischen Hilfsdienstes. — Das sind nur einige von den wichtigsten gemeinsam erledigten praktischen Aufgaben. Die Zusammenarbeit hat das Ansehen der deutschen Gewerkschaften wesentlich gestärkt. Die Unternehmer redeten seitdem von dem Biermillionenblock. Die Zusammenarbeit erfolgt ohne Preisgabe auch nur des kleinsten Zipfelmens von den grundsätzlichen Auffassungen der christlichen Gewerkschaften. Im Gegenteil: Gerade in der Zeit des praktischen Zusammengehens hat der Gesamtverband die grundsätzlichen Abweichungen von der Sozialdemokratie mit früher nie erreichter Klarheit herausgearbeitet. Auch die Abwehr gegenüber den katholischen Fachabteilungen Berliner Richtung hat solche positiven Ergebnisse gezeitigt. Der Kampf, den der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften auf diesem Gebiete zu führen hatte, war vielleicht noch aufregender, wie der gegen die Sozialdemokratie. Die Fachabteilungen arbeiteten mit Verdächtigungen und Verleumdungen, die sich gegen die Rechtgläubigkeit der katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften richteten. Was der Gesamtverband als Ergebnis dieses jahrelangen Ringens erzielte, war nicht bloß der Beweis seiner völligen politischen und

kirchlichen Unabhängigkeit; es bedeutete zugleich eine Klärung der öffentlichen und insbesondere der politischen Tätigkeit der deutschen Katholiken überhaupt.

Die steigende Klärung der Auffassungen in der christlichen Gewerkschaftsbewegung benutzte der Gesamtverband dazu, um auf eine allmähliche programmatische Klarheit innerhalb der gesamten christlich-nationalen Arbeiterbewegung überhaupt hinzuwirken. Seinen Bemühungen ist es in der Hauptsache zu danken, das im Jahre 1903 zum ersten Male ein Deutscher Arbeiterkongreß zustande kam, der die Bildung einer christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung recht eigentlich erst eingeleitet hat. Vorher standen sich die nunmehr nach und nach zusammengeschlossenen Organisationen und Gruppen in der Hauptsache fremd gegenüber. Dadurch, daß der Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Geschäftsführer des Deutschen Arbeiterkongresses wurde, war die Möglichkeit geschaffen, die gedankliche Entwicklung in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung gradlinig zu beeinflussen. Erste volkswirtschaftliche, politische und philosophische Autoritäten haben die logische und sachliche Gediegenheit des Entwurfs zu einem Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung anerkannt.*)

b) Der Gesamtverband ist ferner

Gürge für die organisatorische und taktische Einheitlichkeit der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Die heutige Organisationsform der Gewerkschaften ist natürlich nicht von gestern auf heute entstanden; vielmehr ist sie ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung. Die Gewerkschaften knüpften bei ihrer Entstehung meist an örtliche oder bezirkliche Vereinigungen an, die bereits unter dem Druck der gewerblichen und industriellen Entwicklung entstanden waren; vielfach gingen sie auch aus solchen örtlichen Vereinigungen hervor, die in irgend einer Form von der früheren gewerblichen Verfassung (Zünfte, Gilden usw.) übrig geblieben waren. In die Träger und Mitglieder solcher Vereine mußte nun der Gedanke hineingepflanzt werden, daß es mit der örtlichen Vereinigung nicht getan sei. Sie mußten allmählich die mehr oder weniger große Gleichartigkeit der Interessen der Arbeiter über ganze Landesstriche und Reiche hin erkennen. Diese Entwicklung vollzog sich nicht glatt und ohne Reibungen. Oft hemmten partikularistische Auffassungen die schnelle Entwicklung der gewerkschaftlichen Vereinigungen zu

*) Vgl. die Broschüre „Die christlich-nationale Arbeiterbewegung im neuen Deutschland.“ Köln, Christlicher Verlag.

zentralen Organisationen, deren Geltungsbereich das Reich und deren Verwaltung in einer zentralen Geschäftsstelle zusammengefaßt ist. Wie häufig kam es beispielsweise in allen Arten von gewerkschaftlichen Organisationen vor, daß man sich im Süden dagegen wehrte, die Beitragselder und dergl. nach dem Norden zu schicken oder umgekehrt! Immerhin waren diese Schwierigkeiten die weniger tief eingreifenden.

Weit schlimmer waren die Schwierigkeiten, die sich aus der Veränderung des Charakters ergaben, die mit dem Uebergang von der lokalen Organisation zur zentralen Organisation stellenweise verbunden gewesen sind. Diese Schwierigkeiten blieben allerdings fast ausschließlich auf die sozialdemokratischen Gewerkschaften beschränkt. Die Quelle derselben war der mehr oder weniger anarchistisch-revolutionäre Charakter, den einzelne lokale Organisationen der Gewerkschaften angenommen hatten; so namentlich in Berlin und an mehreren Stellen der Wasserfrante. Die Kämpfe zwischen solchen lokalen Organisationen und den Zentralorganisationen in der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung haben sich Jahrzehnte hingezogen und sind in ihren Spuren auch heute noch nicht vollständig verwischt. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hatte diese Schwierigkeiten mit ihren schädlichen Folgen für die Arbeiterinteressenvertretung vor Augen. Er stellte sich daher von Anfang an mit größtem Nachdruck auf den Standpunkt des gewerkschaftlichen Zentralverbandes. Nur wenige Jahre hat es gedauert, bis die verschiedenen Berufsverbände in der christlichen Gewerkschaftsbewegung diesem leitenden Organisationsprinzip sich angepaßt hatten. Mit der Einführung eines einzigen Zentralverbandes für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Industrie wurde natürlich der Leitgedanke maßgebend: auf die Dauer kann nicht zugegeben werden, daß mehrere Organisationen desselben Berufes oder derselben Industrien selbständig im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften nebeneinander tätig sind. Vielmehr mußten sich solche Verbände miteinander verschmelzen. Derartige Fälle sind vor allem in den ersten Jahren sehr häufig gewesen, kommen aber bei der fortwährend steigenden Anziehungskraft, die die christliche Gewerkschaftsbewegung ausübt, auch heute noch vor. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat es bis jetzt verstanden, alle diese Fälle ohne verderbliche Reibungen zur Erledigung zu bringen.

Die Festlegung auf ein bestimmtes Prinzip in der gewerkschaftlichen Organisation, in diesem Falle also auf den beruflichen oder industriellen Zentralverband, hat es andererseits nicht ganz vermocht, sogenannte

Grenzstreitigkeiten

ganz auszuschalten. Das ist auch erklärlich, Die gewerblichen und industriellen Verhältnisse eines Industrielandes wie Deutschland sind in ständiger Entwicklung begriffen. Dadurch verschieben sich vielfach auch die Grundlagen der gewerkschaftlichen Organisation. Es können je nach den Umständen ganze Erwerbszweige eine Zeitlang mehr zu dieser, ein anderes Mal mehr zu jener Industrie-gruppe hinneigen. Wo ähnliches eintritt, ergibt sich von neuem die oben gekennzeichnete Lage, daß mehrere gewerkschaftliche Organisationen sich um ein- und dieselbe Arbeitergruppe bemühen. Das gibt alsdann Anlaß zu Grenzstreitigkeiten, die seit jeher in der Gewerkschaftsbewegung anzutreffen gewesen sind. Es war nicht immer leicht, solche Streitigkeiten beizulegen. In der englischen Gewerkschaftsbewegung hat man Grenzstreitigkeiten gekannt, die Jahre und sogar Jahrzehnte lang mit der größten Erbitterung zwischen den verschiedenen Organisationen geführt worden sind. Darum fehlt auch bis heute noch in der englischen Gewerkschaftsbewegung die feste Zusammenfassung aller Verbände zu einer Gesamtheit, wie sie die Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften oder der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften darstellen. Zwar gibt es auch in England eine Art von Gesamtverband; doch ist darin von der Mitgliedschaft der gesamten englischen Gewerkschaften höchstens ein Viertel vertreten. Wer ungetrübten Blickes die englischen Verhältnisse untersucht, wird herausfinden, daß gerade diese mangelnde Geschlossenheit der englischen Arbeiterschaft als Gesamtheit außerordentlich geschadet hat. Obwohl die deutsche Arbeiterbewegung mehrere Menschenalter jünger ist als die englische, bedeutet sie doch für das gesamte Volksleben und vor allen Dingen für die entschiedene Interessenwahrnehmung zu Gunsten der Arbeiter sehr viel mehr als die englische. Wir werden den Grund dafür nicht zum wenigsten in der straffen Geschlossenheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu suchen haben. Den individualistischen Engländern geht das Gefühl für die Unterordnung unter ein größeres Ganzes viel mehr ab, wie den Deutschen. Sie wollen kein Tüttelehen von der Selbständigkeit ihrer einzelnen Organisationen preisgegeben wissen. Ohne Derartiges geht es aber bei dem Zusammenschluß zu einer Gesamtorganisation nicht ab. Es ist noch heute in vollem Umfange beachtenswert, was im Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1908 geschrieben wurde:

„Das Wesen des Gesamtverbandes wird in unserer Bewegung heute noch vielfach verkannt. Manche glauben in dem Gesamtverbande die Appellationsinstanz für alle kleinlichen organisatorischen Unzuträglichkeiten sehen zu sollen, während verschiedentlich auch die Meinung vertreten wird, daß der Gesamtverband die Selbständigkeit der ihm angeschlossenen Verbände

überhaupt nicht an taktischen Dingen. Beide Meinungen sind in bestimmten Fragen, wie Genehmigung von Streiks, sowie in eigenen Mitteln, getrennt werden, Erscheinungen des Verbandesorgans Art der Verwaltung, wie überhaupt in ihren Angelegenheiten sind die einzelnen Verbände durchaus selbständig, dagegen wäre es verfehlt, wenn dieselben bei der allgemeinen gewerkschaftlichen Taktik unbehindert tun und lassen könnten was sie wollten. Dann könnte es vorkommen, daß ein einzelner Verband sich die größten Verfehlungen taktischer Art — in grundsätzlichen Fragen ist es selbstverständlich, daß die Gesamtbewegung zu entscheiden hat — zuschulden kommen ließe, wodurch auch die anderen Verbände in ihrer Ausbreitung gehemmt würden. Dazu würden diese im Interesse ihrer Organisation nicht schweigen können. Es muß sonach der Gesamtverband außer grundsätzlichen auch in manchen taktischen Fragen auf einem Einspruchsrecht bestehen. Dadurch, daß die einzelnen Verbände bei einer kartellierten Gewerkschaftsgruppe, wie sie der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften darstellt, eine bestimmte Arbeiterkategorie zur Organisation überwiesen erhalten, ergibt sich auch die Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Organisations- und Agitationsmethode. Der Gesamtverband könnte beispielsweise nicht ruhig zusehen, daß ein Verband ein für ihn aussichtsreiches Gebiet völlig unbearbeitet ließe, wodurch fast naturnotwendig die betreffenden Arbeiter gegnerischen Organisationen zugetrieben würden.“

Um die Grenzstreitigkeiten nicht zum Schaden der Bewegung und der Arbeiterschaft selbst nicht überwuchern zu lassen, haben die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen immer wieder gegen Auswüchse Stellung genommen und gewisse allgemeine Bestimmungen über die Behandlung der Grenzstreitigkeiten festgesetzt. Der Gesamtverband hat in seiner Ausschußsitzung am 21. April 1908 folgende

allgemeine Richtlinien für die Agitation

aufgestellt:

„Die christlichen Gewerkschaftsfunktionäre haben sich bei der Agitation bewußt zu sein, daß die Vereinigungen, die den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften bilden, eine geschlossene Organisationsgruppe mit gleichen Zwecken und Zielen darstellen. Die Organisationsform ist in der christlichen Gewerkschaftsbewegung noch keine einheitliche: dem Gesamtverbande gehören sowohl Berufs- wie Industrieverbände an. Die Entwicklung wird weiter zu Industrieverbänden führen; diese Organisationsform erscheint auch als die beste und ist daher durch den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften zu begünstigen. Bei der agitatorischen Tätigkeit haben die einzelnen Verbände objektiv darauf Bedacht zu nehmen, welchem Verband unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse die betreffende Arbeitergruppe am ehesten und zahlreichsten zu-

gänglich erscheint und von welcher Organisation deren berufliche und sonstige gewerkschaftliche Interessen am wirksamsten wahrgenommen werden können. Jedwede illoyale Agitation ist zu vermeiden. Insbesondere dürfen unorganisierte Arbeiter nicht mit Hinweisen auf niedrige Beiträge zu gewinnen versucht und dadurch anderen Verbänden, denen sie eigentlich zugehörten, abspenstig gemacht werden; ebenso ist es unstatthaft, daß ein Verband den andern als leistungsunfähig verdächtigt. Etwaige Differenzen zwischen einzelnen Verbänden sind nicht in der Gewerkschafts-*pre*isse auszutragen, sondern durch besondere Vereinbarungen zwischen den interessierten Zentralvorständen oder Bezirksleitern zu regeln. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat an dem Zustandekommen solcher Vereinbarungen auf Wunsch der Beteiligten mitzuwirken.“

Die Generalkommission der sozialdemokratischen Gewerkschaften hat auf dem Münchener Gewerkschaftskongreß im Jahre 1914 noch weit ausführlichere und einschneidendere Bestimmungen über die Erledigung von Grenzstreitigkeiten erlassen. Besonders wichtig aus diesen Bestimmungen ist die Einführung des *Schiedsgerichtsgedanken*s. Im Absatz 3 der Bestimmung heißt es darüber:

„Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Organisationsdifferenzen bestehen, Kartellverträge trotz Vermittlung der Generalkommission nicht zustande und ist die Beilegung dieser Differenzen für das ungestörte Zusammenwirken der Gewerkschaften unbedingt notwendig, so ist der Streitfall durch ein *Schiedsgericht* zu entscheiden. Das *Schiedsgericht* wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die *Schiedsrichter* zu wählen haben. Die Mitglieder des *Schiedsgerichts* dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören. Die Entscheidung des *Schiedsgerichts* ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Gegen die Entscheidung des *Schiedsgerichts* ist Beschwerde an die Vorstandskonferenz nur zulässig, wenn diese Beschwerde durch Verstöße gegen bestehende Gewerkschaftsgrundzüge und im Verfahren begründet ist. Die Vorstandskonferenz hat die Beschwerdeggründe zu prüfen. Sie kann Zurückweisung an ein *Schiedsgericht* oder Abweisung der Beschwerde beschließen.“

Die christlichen Gewerkschaften werden nicht daran vorbeikommen, sich auf einen ähnlichen Standpunkt zu stellen, wenn sie sich vor den üblen Folgen aufreizender und erbitternder Grenzstreitigkeiten bewahren wollen. Jedenfalls muß einer Einrichtung, wie dem Gesamtverband, das unbedingte Recht zugesprochen werden, über die organisatorische und taktische Einheit und Einheitlichkeit der Bewegung zu wachen. Bekommt sie dazu nicht alle erforderlichen Handhaben, so ist ihre Gründung letzten Endes ein Schlag ins Wasser.

3. Der Gesamtverband ist das

Organ zur Vertretung der gemeinsamen Interessen

aller christlichen Gewerkschaftsverbände. Dieser Charakter kommt in den oben wiedergegebenen Satzungen mit genügender Klarheit

zum Ausdruck. Die in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen Arbeiter haben neben ihren besonderen beruflichen Interessen einen großen Komplex von Interessen, die den Arbeitern aller Berufe gemeinsam sind. Zwar gibt es für viele der hier in Betracht kommenden Fragen andere Körperschaften oder Vereinigungen, die die Wahrnehmung dieser Interessen auf ihre Fahne geschrieben haben. Allein es muß Vorsorge getroffen werden, daß diese Interessenwahrnehmung, erstens, auch wirklich stattfindet, zweitens mit Entschiedenheit stattfindet und, drittens, sich in bestimmter Richtung bewegt. Beispielsweise kann die in den christlichen Gewerkschaften organisierte Arbeiterschaft unter keinen Umständen zugeben, daß etwa die politischen Parteien, denen die Mitglieder angehören, eine arbeiterschädliche oder sogar wenig arbeitserfreundliche Politik verfolgen. Vielmehr ist eine dauernde Beeinflussung der politischen Parteien im Sinne der christlichen Gewerkschaftsauffassung notwendig. Und das trifft nicht nur für die Parlamente in Reich und Staat zu, sondern auch für die Stadt- und Gemeindevertretungen. Darum hat der Gesamtverband nicht nur seine Zentralorgane, sondern er hat auch Organe an jedem größeren Orte, nämlich die

Ortskartelle.

Es genügt, einen Blick auf die den Ortskartellen überwiesenen Aufgaben zu werfen, um die Bedeutung der Gesamtbewegung in ihrer örtlichen Wirksamkeit ermessen zu können. Nach den Beschlüssen des Ausschusses des Gesamtverbandes obliegen den Ortskartellen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der allgemeinen Arbeiterinteressen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, sozialen und öffentlichen Lebens, insbesondere:
 - a) in der Öffentlichkeit und in der Gemeindepolitik;
 - b) bei den staatlichen und kommunalen Behörden;
 - c) bei anderen Körperschaften (politischen Parteien, Trägern der Sozialversicherung u. dergl.).
2. Vertretung der Arbeiterinteressen und praktische Mitarbeit:
 - a) in der Wohnungsfrage;
 - b) im Versorgungswesen;
 - c) in der öffentlichen Wohlfahrtspflege;
 - d) auf allen anderen Gebieten, wo gemeinsame Arbeiterinteressen in Frage kommen.
3. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den sozialen Körperschaften (Organen der Sozialversicherung, Gewergerichten, Arbeitskammern etc.).
4. Schulung und Bildung der Mitglieder nach den Grundsätzen und Richtlinien der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.
5. Veranstaltung statistischer Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Wohnungswesen, Familienhaushaltsrechnungen und andere Fragen, deren genauere Kenntnis als Unterlage für die Aufwärtsbestrebungen des Arbeiterstandes dienen können.

6. Unterstützung und Förderung der den Arbeitnehmern Gesellschaften, hauptsächlich im Kleinwohnungsbau, wie im Wohnungswesen, als dringend notwendige Ergänzung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik.
7. Verbearbeitung für die heimische Gewerkschaftsbewegung, insbesondere Einführung, Ausbau und Ausbreitung der einzelnen Berufsverbände.

Selbstverständlich ist die Durchführung dieser Aufgaben ein fester Zusammenschluß der Bewegung am Orte unbedingt notwendig. Wie sich alle Berufsverbände in Gesamtverband zusammenschließen müssen, so müssen sich alle Ortsgruppen der einzelnen Verbände im Ortskartell zusammenschließen. So wenig wie christliche Gewerkschaften im eigentlichen Sinne außerhalb des Gesamtverbandes bestehen können, so wenig könnten sich Ortsgruppen einzelner Verbände von den Ortskartellen ausgliedern. Ueber die Funktionen der Ortskartelle und die näheren Bestimmungen ihrer Tätigkeit ist ein Normalstatut aufgestellt, das vom Generalsekretariat in Cöln bezogen werden kann.

Dies zu den hauptsächlichsten praktischen Aufgaben des Tages. Es gibt aber Zeiten in denen mehr oder weniger jeder einzelne Verband auf die Gemeinschaft der Interessierten durch die Gesamtbewegung besonders angewiesen ist. Und so gibt es fast keinen christlichen Berufsverband, in dessen Geschichte nicht zu irgend einer Zeit das nachdrücklich Eingreifen des Gesamtverbandes eine bedeutungsvolle Rolle gespielt hatte. Ergibt sich das für die kleineren Verbände schon abgesehen aus ihrer natürlichen Schutzbedürftigkeit, so liegt doch auch bei den großen und starken Verbänden die Sache kaum anders. Die großen Bewegungen unter der Bergarbeiterbewegung beispielsweise bedürfen eines wichtigen moralischen Nachdruckes durch die öffentliche Meinung. Darin sind sie in ihrem Erdbissen immer wohl dem Eingreifen der Gesamtbewegung durchschlagend beeinflusst worden. Man lese etwa die Geschichte der Bergarbeiterbewegung vom Jahre 1905 oder diejenige der Bewegung vom Jahre 1912, um den Beweis für das Gesagte zu haben. Wie die Gesamtbewegung den Metallarbeiterverband in einem besonderen Fall stützte, belegt in interessanter Weise die Broschüre „Der Kampf in Badiſch-Rheinfelden“. An weiterer Literatur über das Eingreifen der Gesamtbewegung zu Gunsten einzelner Verbände sei hier noch der Broschüre „Buchdruckerart und öffentliches Interesse“ gedacht.

Oft geht die Tendenz der Arbeit des Gesamtverbandes vorwiegend dahin, die ganze öffentliche Gedankenwelt zu beeinflussen. Das ist beispielsweise schon lange vor dem Kriege dadurch der Fall gewesen, daß die Bedeutung des Reallohnes herausgestellt wurde. Es mußte gezeigt werden, daß es verkehrt ist, den Lohn nur nach seinem Nennbetrage zu werten. Ausschlaggebend für die Wertung des Lohnes ist vielmehr seine Kaufkraft. Diese wird aber vom Stande der Lebensmittel-

preise usw. wesentlich beeinflusst. Deswegen hat der Gesamtverband schon lange vor dem Kriege das Problem der Lebensmittelteuerung und Lebensmittelversorgung öffentlich erörtert, um Möglichkeiten zu suchen und zu schaffen, die Kaufkraft das Lohnes zu stärken. Auf der gleichen Linie der Tätigkeit lag, um ein weiteres Beispiel anzuführen, der Kampf gegen die sozialpolitische Mäandigkeit in den letzten Jahren vor dem Kriege. Immer aber und ohne Unterbrechung ist von der Gesamtbewegung der Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft geführt worden, sei es nun durch Eintreten für die öffentlich-rechtliche Stellung der Gewerkschaften, sei es durch Abwehr von Angriffen auf die Koalitionsfreiheit usw. Der Kampf gegen die Abänderung des Strafgesetzbuches zu Ungunsten der Arbeiterschaft (Erpresserparagraf) und der Kampf um die Aufhebung des § 153 G. O. sind besonders hervorragende Einzelheiten aus den Bemühungen der Gesamtbewegung für die gleichberechtigte Einordnung der Arbeiterschaft und der Arbeiterbewegung.

In der neuen Zeit, die herangebrochen ist, wird die öffentliche Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber früher noch wesentlich steigen. Angesichts dieser Sachlage ist es von größter Bedeutung, daß die christlichen Gewerkschaften eine größere Anzahl von Vertretern in den Parlamenten haben. Zur Deutschen Nationalversammlung wurden nicht weniger als 30 Abgeordnete aus den Reihen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung gewählt; zur Preussischen Nationalversammlung: 19 Abgeordnete; zur Bayerischen: 13 Abgeordnete; zur Württembergischen: 5 Abgeordnete; zur Badischen: 6 Abgeordnete. Darin liegt die Gewähr dafür, daß in Zukunft noch mehr wie bisher die christlichen Gewerkschaften als Gesamtbewegung in der Öffentlichkeit zur Geltung gelangen werden. Die starke Vertretung in den Parlamenten ist übrigens lediglich ein Ergebnis der steigenden Wertschätzung und realen Bedeutung, deren sich die christlichen Gewerkschaften als Gesamtbewegung erfreuen. Ueberaus bedeutsam für die heranbrechende neue Zeit ist sodann, daß die Gesamtbewegung mit größter Eindringlichkeit die Parole ausgegeben hat: Die deutsche Arbeiterbewegung muß eine große sittliche Idee haben. Sonst ist sie nicht zum Kampf gegen den Geist des „Kapitalismus und Mammonismus“ berechtigt. Hier liegen die geistigen Grundlagen für den Wiederaufbau Deutschlands, die mindestens so wichtig sind, wie die wirtschaftlichen und politischen.

4. Der Gesamtverband ist eine
**Zentrale der Aufklärung und der Vermittlung von
Erziehung und Bildung**
für die christliche Arbeiterschaft. Schon die vorhin aufgezählten

Tatsachen geben von dieser seiner Tätigkeit ein ausreichendes Bild; vornehmlich das über die Einwirkung auf die Gedankenwelt der freien Gewerkschaften Gesagte. Wann immer die christlichen Gewerkschaften der Öffentlichkeit etwas zu sagen hatten, geschah es durch die Organe des Gesamtverbandes, vor allem durch das Generalsekretariat. Von hier aus erfolgt eine ständige Fühlungnahme mit der Presse. Hier knüpfen die Beziehungen zwischen der Wissenschaft und den Gewerkschaften an. Hier fordert man Materialien über die Bewegung und ihre einzelnen Zweige ein. Von hier aus wird in besonders bewegten Zeiten selbst die gewerkschaftliche Agitation in eine einheitliche Richtung geleitet. Es sei hier bloß an die Bearbeitung der Jugendlichen und der Arbeiterinnen erinnert. Mit eigenen allgemeinen Kursen seitens des Gesamtverbandes setzte diese Tätigkeit ein. Die Gesamtbewegung ist übrigens durch die Ortskartelle auch meist der Zentralpunkt für die Einrichtung und Durchführung von gewerkschaftlichen Unterrichtskursen. Sie hat einen eigenen Verlag geschaffen, um jederzeit Aufklärungs- und Bildungsmaterial zur Verbreitung zu bringen. Der Verlag ist der Organisation des deutschen Buchhandels angeschlossen, um so fortwährend mit dem gesamten literarischen Leben in engster Fühlung zu bleiben. Es hat Zeiten gegeben, wo der Gesamtverband nicht weniger als drei fremdsprachige Organe (polnisch, italienisch und französisch) herausgab, um unter den fremdsprachigen Arbeitern Aufklärung über die christlichen Gewerkschaften und Propaganda für dieselben zu treiben.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch die durch den Gesamtverband geschaffene Möglichkeit einer dauernden Fühlungnahme zwischen den christlichen Gewerkschaften und den Behörden in Staat und Reich, in Gemeinden und Städten. Sowohl in Berlin besteht zu diesem Zwecke eine Vertretung des Gesamtverbandes, wie in den Hauptstädten der größeren Einzelstaaten, in München und Dresden, in Karlsruhe und früher auch in Stuttgart. Die ganze Tätigkeit ist darauf eingestellt, daß ständig zeitgemäße Materialien zur Aufklärung und zur Erziehung zur Verfügung gestellt werden können.

Das Generalsekretariat des Gesamtverbandes.

Bereits früher ist als das eigentliche aktive Organ des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften das Generalsekretariat gekennzeichnet worden. Was immer von der Gesamtbewegung unternommen wird, es wird alles durch das Generalsekretariat in

irgend einer Form vermittelt. Daher braucht die Tätigkeit des Generalsekretariates im einzelnen garnicht geschildert zu werden. Was als Arbeit und als Erfolg des Gesamtverbandes zu bezeichnen und zu charakterisieren ist, ist letzten Endes immer auf die Initiative des Generalsekretariates zurückzuführen. Nichts ist bezeichnender für die Rolle, die das Generalsekretariat für die Gesamtheit gespielt hat und immer noch spielt, als die Stellung, die der Generalsekretär im öffentlichen Leben einnimmt.

Das wachsende Aufgabengebiet des Generalsekretariates brachte von selbst die Notwendigkeit eines allmählichen Ausbaues mit sich. Im Jahre 1906 wurde zunächst eine Buchhandlung, der Christliche Gewerkschaftsverlag, dem Generalsekretariat zugesügt. Kurze Zeit darauf wurde die Redaktion des „Zentralblattes“ mit dem Generalsekretariat verbunden. Vom Herbst des Jahres 1908 an hatte das Generalsekretariat auch die Geschäfte des internationalen Sekretariates der gesamten christlichen Gewerkschaften zu führen. Dann erfolgte der Ausbau auf immer größerer Grundlage. Heute umfaßt das Generalsekretariat folgende Tätigkeitsgebiete und Sonderdezernate:

1. Das Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften;
2. das internationale Sekretariat der christlichen Gewerkschaften;
3. die Redaktion des „Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften“ und ein Dezernat zur Bearbeitung der Presse im Sinne der christlichen Gewerkschaftsauffassung;
4. das Organisationsdezernat, dem insbesondere die Sorge für die Regelung und den Ausbau des Kartellwesens obliegt;
5. das Jugenddezernat für die Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendagitation;
6. das Arbeiterinnensekretariat zur Weckung und Pflege des Gewerkschaftsgedankens in der Arbeiterinnenschaft;
7. den christlichen Gewerkschaftsverlag;
8. die Generalrechnungsstelle der deutschen Volksversicherung A.-G.

Der Generalsekretär ist, wie bereits erwähnt, zugleich Geschäftsführer des Deutschen Arbeiterkongresses. Ferner ist er Vorsitzender des in den Tagen der Revolution zur Abwehr sozialdemokratischen Terrors und zur Sammlung der nichtsozial-

demokratischen Arbeiterschaft gegründeten Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Neben dem Generalsekretariat, das in Köln, Benloerwall 9, seinen Sitz hat, besteht eine Geschäftsstelle des Generalsekretariats in Berlin SW 68, Kochstraße 9. In Berlin ist zugleich das Büro für Arbeitervertretung vor dem Reichsversicherungsamt, ein zentraler Stützpunkt für die gesamte Rechtsschutzbetätigung der christlichen Gewerkschaften. Außensekretariate des Gesamtverbandes bestehen:

in München, Bayerstraße 25, für Bayern,
in Dresden-N., Dammweg 4, für Sachsen,
in Karlsruhe, Klauprechtstraße 27, für das südwestdeutsche Gebiet.

Endlich unterhält das Generalsekretariat für Rechnung und im Auftrage der einzelnen Verbände ein besonderes Sekretariat für die polnisch sprechenden Mitglieder, das in Kattowitz, Beatestraße 2, seinen Sitz hat und dem vor allem auch die Herausgabe einer polnischen Zeitschrift obliegt.

* * *

Die Geschichte des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ist größtenteils die Geschichte der christlichen Gewerkschaftsbewegung seit Bestehen des Gesamtverbandes. In ihm haben die Berufsverbände immer einen gemeinsamen Stützpunkt und einen kräftigen Rückhalt gefunden. In dem Maße, wie sich die deutsche Arbeiterbewegung in zwei Richtungen, in eine christliche und eine nichtchristliche Richtung, scheidet, wird der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften als der Vorkämpfer der christlichen Richtung betrachtet werden. Es liegt auch im eigensten Interesse der einzelnen Berufsverbände, sich ihren Gesamtverband stark und kräftig zu erhalten. Die Tendenz unserer Zeit geht auf wachsende Zentralisation und Konzentration aus. Das tritt insbesondere in den Unternehmer- und Arbeitgebervereinigungen zutage. Je mehr die Arbeiterschaft und unter ihr vor allem die christliche Arbeiterschaft, ihre Gesamtbewegung zu einem mächtigen Bollwerk macht, umso mehr wird sie beachtet und geachtet werden. An einem solchen Bollwerk müssen sich andererseits die Wogen des Bolschewismus brechen, die durch Betriebsräte die Gewerkschaftsbewegung aus den Angeln heben wollen, in Wahrheit aber die Arbeiterschaft zersplittern und dadurch schwächen. Die christliche Arbeiterschaft hat daher das größte Interesse daran, daß der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften allen Wechselfällen Trotz bieten kann.

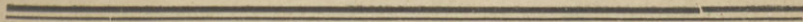
Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands

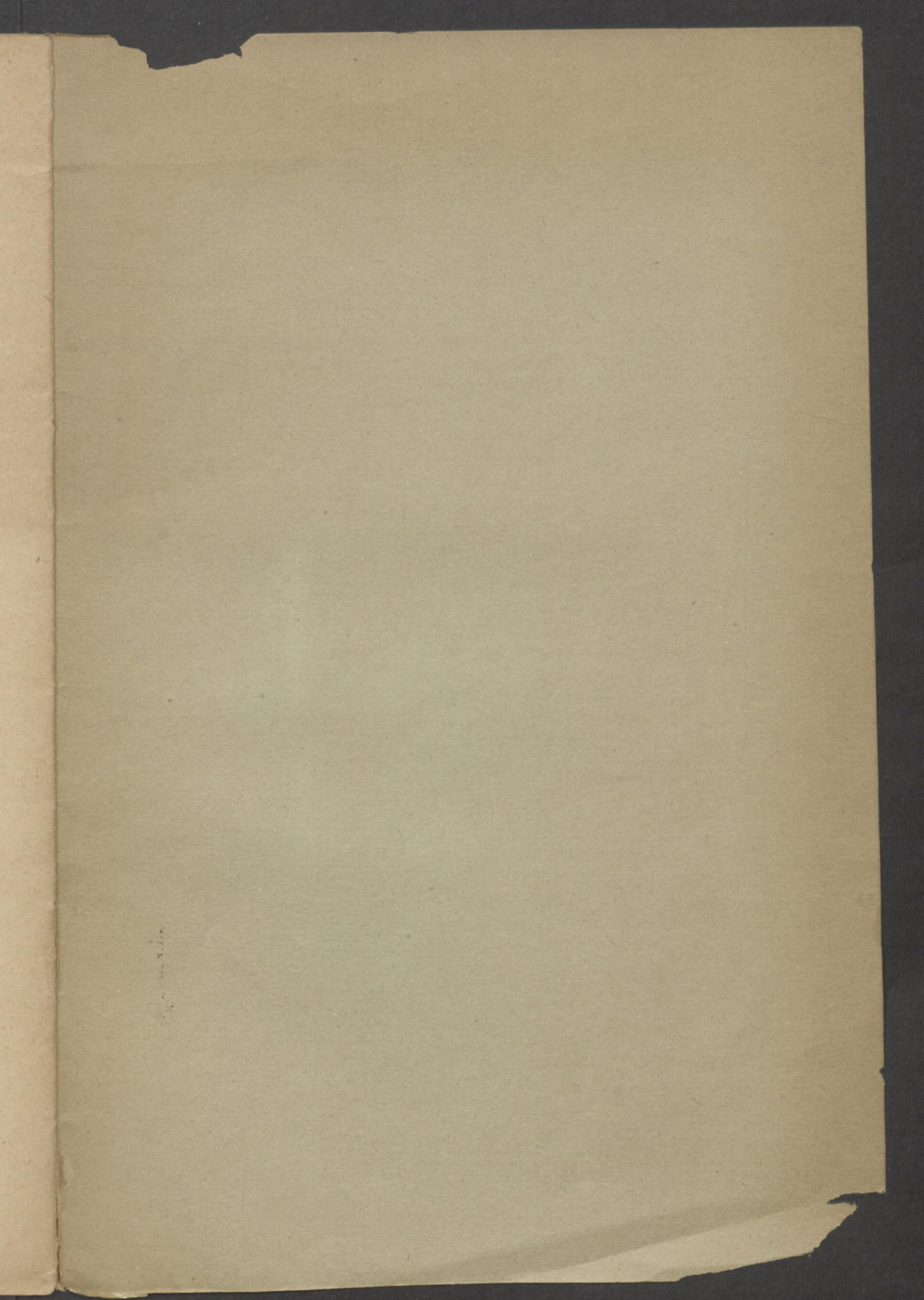
Cöln a. Rhein, Venloerwall 9.

Angeschlossene Verbände:

1. Gewerkverein christl. Bergarbeiter Essen-Muhr, Schützenbahn 64.
2. Gewerkschaft deutscher Eisenbahner Elberfeld, Island 11.
3. Christl. Metallarbeiterverband Deutschlands Duisburg, Seitenstr. 17.
4. Bayerischer Eisenbahnerverband München, Ruzbaumstr. 30.
5. Zentralverband christl. Textilarbeiter Deutschlands Düsseldorf, Konkarbiastr. 7.
6. Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands Berlin W 20, Rollendorffstr. 15.
7. Verband des bayr. Post- und Telegraphenpersonals München, Seidlstr. 9.
8. Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3.
9. Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands Bielefeld, Gütersloherstr. 45.
10. Zentralverband christl. Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands Achaffenburg, Karlstr. 2.
11. Zentralverband christl. Holzarbeiter Deutschlands Cöln a. Rhein, Venloerwall 9.
12. Verband Württembergischer Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unterbeamteten, Handwerker und Arbeiter Stuttgart, Schillerstr. 23.
13. Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Cöln a. Rhein, Venloerwall 9.
14. Reichsverband deutscher Staatsarbeiter Elberfeld, Island 11.
15. Verband christl. Tabak- und Zigarrenarbeiter Deutschlands Düsseldorf, Nachenerstr. 62.
16. Reichsverband deutscher Angestellten Cöln a. Rhein, Venloerwall 9.
17. Zentralverband christl. Keramik- und Steinarbeiter Deutschlands Cöln a. Rhein, Venloerwall 9.
18. Gutenbergbund Berlin SO 16, Kaiser Franz-Grenadier-Platz 14.
19. Verband christl. Schneider u. Schneiderinnen Deutschlands Cöln a. Rhein, Venloerwall 9.
20. Verband christl. Lederarbeiter Frankfurt a. M., Bethmannstr. 13.
21. Verband deutscher Post- und Telegraphenarbeiter und Handwerker Bochum i. W., Hermannshöhe 5.
22. Reichsverband der Gasthausangestellten Hannover, Steintorfeldstr. 2.
23. Verband der Nahrungs- und Genussmittel-Industriearbeiter Düsseldorf, Corneliusstr. 126.

- | | |
|---|--|
| 24. Verband der Krankenpfleger- und Pflegerinnen und verw. Berufe | Berlin N 58, Schönhauser Allee 130. |
| 25. Graphischer Zentralverband | Cöln a. Rhein, Benloerwall 9. |
| 26. Zentralverband christl. Maler, Anstreicher, Lackierer, Vergolder, Lüncher, Weißbinder und Tapezierer Deutschlands | Düsseldorf, Louisenstr. 37. |
| 27. Deutschnationaler Gärtnerverband | Ber. n SW 68, Kochstr. 9 III. |
| 28. Verband sächsischer Eisenbahner | Dresden-Neustadt, Dammtweg 4. |
| 29. Verband der Köche | Berlin SW 68, Kochstr. 9 III. |
| 30. Deutscher Fördermaschinenverband | Weghofen, Post Holten, Foltenerstraße 294. |





Buchdruckerei Arthur Parrhysius
Berlin S.O. 33, Tabor-Straße 21
Fernruf: Amt Moritzplatz, 4580

